

## Verzeichnis der Wege im Grenzbereich

Lfd. Nr.	Grenzabschnitt	Grenz-zug	Weg von Grenzpunkt Nr.	Weg bis Grenzpunkt Nr.	Länge des Weges auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (m)	Durchschnittl. Breite (m)	Art der Benutzung und besondere Festlegungen	Nr. der Anlagenblätter
1	33	a	423	425/1	75	5	Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke durch die Bundesrepublik Deutschland als Zufahrt zu den nördlich des Weges gelegenen Grundstücken	1; 1.1
2	33	b	284	257	1 560 Weg schneidet die Grenze mehrfach	3	Benutzung für forstwirtschaftliche Zwecke durch die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland	2; 2.1
3	33	e	30 m nördl. 76	10 m südl. 75	120	5	Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke durch die Bundesrepublik Deutschland als Zufahrt zu den zwischen den Grenzpunkten Nr. 75 bis Nr. 77 auf die Grenze aufstoßenden Grundstücken	3; 3.1
4	36	b	8 m nord- östl. 159	6 m nord- östl. 157	170	4	Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke durch die Bundesrepublik Deutschland als Zufahrt zu den an den Weg angrenzenden Grundstücken	4; 4.1

Für die Delegation  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Rausch

Für die Delegation  
der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. F ü B l e i n

**Protokollvermerk  
über Wasserentnahme aus Grenzgewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Grenzkommision, die hierzu von ihren Regierungen bevollmächtigt sind, kommen überein:

- Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestattet die Wasserentnahme aus den Grenzgewässern Mechower See, Lankower See, Goldensee und Dutzower See im nachstehenden Umfang:
  - zum Tränken von Vieh und zur Bewässerung anliegender landwirtschaftlicher Flächen an den in den Anlagen 1 und 2\* bezeichneten Stellen,
  - zur Bekämpfung von Bränden an Stellen, an denen dies zu Löschzwecken zwingend erforderlich ist.
- Die in den Anlagen bezeichneten Viehtränken sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und abzugrenzen.
- Das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf insoweit betreten werden, als es zur Durchführung der unter Ziffer 1 beschriebenen Nutzung erforderlich ist.
- Die Wasserentnahme darf keine Auswirkungen auf die Markierung der Grenze haben.
- Beim Auftreten seuchenhafter Erkrankungen bei Tieren ist die Wasserentnahme zum Zwecke des Viehtränkens unter Anwendung der hierfür geltenden allgemeinen Be-

stimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig untersagt.

Die Informationen über das Auftreten seuchenhafter Erkrankungen werden gemäß der Schadensvereinbarung übermittelt.

- Die Deutsche Demokratische Republik behält sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, ein Entgelt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik für die Wasserentnahme zu landwirtschaftlichen Zwecken geltenden Bestimmungen zu beanspruchen.
- Die Anlagen 1 und 2 können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.
- Dieser Protokollvermerk wird für die Dauer von 20 Jahren vereinbart. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um 10 Jahre, sofern nicht ein Jahr vor Fristablauf eine Seite kündigt oder Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung beantragt.
- Dieser Protokollvermerk tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommision abschließenden Dokumenten in Kraft. Beide Seiten stimmen darin überein, diesen Protokollvermerk, beginnend mit dem Tage der Unterzeichnung, vorab anzuwenden.

Celle, den 27. Oktober 1977

Für die Delegation  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
K o r m e s

Für die Delegation  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
D r . P a g e l